

Unternehmerische Tätigkeit durch eBay-Verkäufe

Wer ist Schuldner der abzuführenden Steuer bei einem eBay-Konto? Ob gebraucht oder neu, geschenkt oder gekauft - auf der Handelsplattform eBay können die verschiedensten Waren angeboten werden. Jeder kennt das und Viele haben es selbst schon gemacht. Doch nicht jeder eBay-Verkäufer ist ein privater Anbieter, der seine Waren ohne nachhaltige Einnahmeerzielungsabsicht anbietet. Wer sich erstmalig bei eBay anmeldet, muss zunächst entscheiden, ob er ein privater oder gewerblicher Verkäufer ist. Dabei startet so mancher eBay-Verkäufer zunächst als privater Verkäufer und wächst mit der Zeit zum gewerblichen Unternehmer. Der Übergang von der privaten Vermögensverwaltung zur unternehmerischen Tätigkeit ist dabei fließend. Spätestens wenn der Spaß und die Verkaufsfreude am Online-Handel dazu führt, dass nicht nur ab und zu, sondern in kurzen Zeiträumen eine Vielzahl von Verkäufen stattfindet, sollte jeder selbstkritisch überprüfen, ob er noch ein Privatverkäufer oder schon gewerblich tätig ist. Gewerblich ist laut Gesetz jede nachhaltige Tätigkeit, die ausgeübt wird, um Einnahmen zu erzielen – auch dann, wenn die Absicht fehlt, Gewinne zu machen. Aber nicht nur die Häufigkeit spielt hierbei eine Rolle, sondern auch die Art der angebotenen Waren. Wird ständig neue oder immer wieder dieselbe Art der Ware

kauft, wird ein unternehmerisches Interesse angenommen. Die Folge einer gewerblichen Tätigkeit ist, dass unter Umständen Einkommensteuer auf den erzielten Gewinn anfällt. Denn Privatverkäufe über eBay sind nur steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 EUR beträgt.

Bezüglich der Umsatzsteuer gilt hingegen eine andere Grenze. Umsatzsteuer fällt nicht an, wenn die Gesamteinnahmen 17.500 Euro pro Geschäftsjahr nicht überschreiten. Es handelt sich hierbei um die sogenannte Kleinunternehmerregelung. Aber Achtung: Wird ein eBay-Konto von mehreren Personen für Verkäufe genutzt, kann sich die Frage stellen, wer überhaupt mit welchen Umsätzen unter die Kleinunternehmerregelung fällt, wer für die Abführung der Umsatzsteuer verantwortlich ist und ggf. haftet. Hierzu hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden: Ein eBay-Verkäufer, der sich ein Nutzerkonto mit einem durch Passwort geschützten Nutzernamen eröffnet und zulässt, dass andere Personen sein Konto bei Verkäufen benutzen, muss sich alle Verkäufe über dieses Nutzerkonto zuzurechnen lassen. Der meistbietende Erwerber hat einen Anspruch auf Nennung der Person hinter dem Nutzerkonto, denn nur diese kann bei Leistungsstörungen zivilrechtlich auf Vertragserfüllung in Anspruch genommen werden.

ETL HOS

Steuerberatungsgesellschaft in Neubrandenburg

Wir sind eine mittelgroße Steuerberatungsgesellschaft und bieten insbesondere mittelständischen Unternehmen wie z.B. Handwerkern, Handelsunternehmen, Freiberuflern und Dienstleistungsunternehmen, aber auch Vereinen aller Art im Rahmen unserer Steuerberater-Tätigkeit unsere Leistungen an.

Achtung! Wir sind umgezogen!

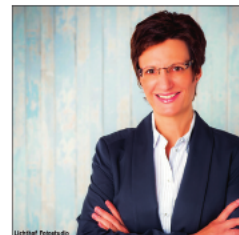
Seit dem 18.06.2018 finden Sie uns unter der neuen
Anschrift auf dem BAUREP-Gelände:

HOS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Neubrandenburg
Weitiner Straße 5 • 17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 570880

E-Mail: hos-neubrandenburg@etl.de
[facebook.com/hos.neubrandenburg](https://www.facebook.com/hos.neubrandenburg)

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe



Manja Nehring
Steuerberaterin

Der Kontoinhaber ist daher alleiniger Unternehmer und muss die 17.500 Euro-Grenze gegen sich gelten lassen. Bei mehreren Benutzern des gleichen eBay-Kontos kommt es daher nicht zur mehrfachen Anwendung der Kleinunternehmerregelung. Die Umsätze aller Verkäufer können nicht nach Eigentumsverhältnissen an den ver-

kauften Gegenständen aufgeteilt werden. Haben Sie noch Fragen zum Thema „Steuern auf eBay-Verkäufe“? Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern!

Manja Nehring, Steuerberaterin
HOS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Neubrandenburg